

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)..... 105

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen und der Hansestadt Uelzen

Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zwischen Hansestadt Uelzen und Landkreis Uelzen..... 107

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Auf der Marsch“ ..... 107

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Klinikzufahrt Fichtengrund“..... 108

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 267 „Ronnewiesen – Gr. Liedern“..... 109

Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Lüneburg ..... 110

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2021 ..... 111

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel, Ortsteile Bargdorf, Hohnstorf, Steddorf..... 112

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

#### Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 29.07.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.300 kW als Windpark Bankewitz erteilt.

Anlagenstandorte sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Bankewitz und Polau in den Gemeinde Stoetze und Rosche (Samtgemeinde Rosche):

WEA	Flur	Flurstück	Gemarkung
01	5	6/1	Bankewitz
02	4	12/1	Bankewitz
03	4	12/1	Bankewitz
04	4	8/1	Bankewitz
05	4	13/1	Bankewitz
06	1	20/2	Polau
07	1	20/2	Polau
08	1	5/8	Polau

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

#### I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) erteile ich der wpd Windpark Nr.

383 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, auf den Antrag vom 03.06.2020, eingegangen am 05.06.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Bankewitz mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten
(WGS 84)						
01	5	6/1	Bankewitz	316,00m	240,00m	53°01'19"N 10°48'53"E
02	4	12/1	Bankewitz	319,00m	240,00m	53°01'13"N 10°49'12"E
03	4	12/1	Bankewitz	314,00m	240,00m	53°01'26"N 10°49'10"E
04	4	8/1	Bankewitz	312,00m	240,00m	53°01'35"N 10°49'22"E
05	4	13/1	Bankewitz	322,00m	240,00m	53°01'16"N 10°49'40"E
06	1	20/2	Polau	320,00m	240,00m	53°00'58"N 10°49'39"E
07	1	20/2	Polau	319,00m	240,00m	53°00'58"N 10°50'00"E
08	1	5/8	Polau	324,00m	240,00m	53°01'00"N 10°50'19"E

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2. Im Rahmen des Bauvorhabens ist auf den Flurstück 20/2, Flur 1, Gemarkung Polau für die Verbindung von zwei Teilflächen des Windparks die Anlage einer kurzen Wegeverbindung durch Waldflächen erforderlich. Dies ist mit einer Waldumwandlung (im Umfang von ca. 210 m<sup>2</sup>) im Sinne des § 8 NWaldLG verbunden, über deren Zulässigkeit im vorliegenden Verfahren zu entscheiden war. Die untere Waldbehörde hat die Voraussetzungen dafür geprüft und sieht die Zulässigkeit unter Berücksichtigung der vorgesehenen und mit der Antragstellerin abgestimmten walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 NWaldLG als gegeben an.
3. Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Abweichungsantrag nach § 66 der Nds. Bauordnung (NBauO) wird entsprochen. Auf die Eintragung von Abstandsbaulasten i.S. von § 6 Abs. 2 NBauO kann für die Flurstücke 29/1 und 29/3 der Flur 1 der Gemarkung Polau sowie Flurstück 26 der Flur 4 der Gemarkung Bankewitz verzichtet werden.
4. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 30.11.2020 im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2020 Nr. 23“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ öffentlich bekannt gemacht. Bis einschließlich 15.02.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Innerhalb dieser Frist ist bei der Genehmigungsbehörde ein Einwendungsschreiben eingegangen. Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde ein weiteres Schreiben einer Privatperson zu dem Windpark bereits mit Datum vom 12.08.2020 erhalten. Nach erfolgter Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde entschieden, entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV auf einen persönlichen Erörterungstermin zu verzichten und die in den beiden Einwendungen vorgetragenen Belange im Genehmigungsbescheid schriftlich aufzugreifen (amtlich bekannt gemacht am 31.05.2021).

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Die Entscheidung über die Durchführung der UVP wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 30.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 29.07.2021 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Genehmigungsbescheid auf dem Internetauftritt [www.landkreis-uelzen.de](http://www.landkreis-uelzen.de) unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen ([www.uvp.niedersachsen.de](http://www.uvp.niedersachsen.de)) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung im Zeitraum vom **17.09.2021** bis einschließlich **01.10.2021** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung,  
 Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen  
 Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr  
 Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 19.08.2021

LANDKREIS UELZEN  
DER LANDRAT

### **Bekanntmachung des Landkreises Uelzen und der Hansestadt Uelzen**

Der Rat der Hansestadt Uelzen und der Kreistag des Landkreises Uelzen haben in ihren Sitzungen am 19.07.2021 bzw. 20.07.2021 den Abschluss nachfolgender Zweckvereinbarung beschlossen. Die Zweckvereinbarung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.32-01610/4292 genehmigt worden.

#### **Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung zwischen Hansestadt Uelzen und Landkreis Uelzen**

##### **§ 1 Aufgabenübertragung**

Nach § 44 Abs. 1 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden neben der Polizei für die Verkehrsüberwachung zuständig. Sie führen die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten durch (kommunale Geschwindigkeitsüberwachung - KGÜ). Die Hansestadt Uelzen überträgt gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomZG die Zuständigkeit für die KGÜ mittels dieser Zweckvereinbarung auf den Landkreis Uelzen.

##### **§ 2 Aufgabenwahrnehmung**

1. Der Landkreis Uelzen nimmt die KGÜ im Sinne der Richtlinie für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch die Verkehrsbehörden (gemäß RdErl. d. MI u. d. MW v. 25.11.1994) im Gebiet der Hansestadt Uelzen wahr. Ihm obliegt die Aufgabenwahrnehmung zur alleinigen Erfüllung. Zur Aufgabenwahrnehmung gehören sowohl Geschwindigkeitsüberwachungen mit stationären, als auch mit mobilen Anlagen.
2. Die beiden stationären Anlagen in Oldenstadt, Wendlandstraße, werden abweichend von der Regelung in Absatz 1 für die Dauer des aktuell zwischen der Hansestadt Uelzen und der Fa. Vetro bestehenden Vertrages weiterhin von der Hansestadt Uelzen betrieben. Der Landkreis Uelzen zahlt für diesen Zeitraum, längstens bis zum Ablauf dieser Zweckvereinbarung, die von Fa. Vetro erhobenen Kosten in Gestalt von Fallpauschalen für verwertbare Datensätze.  
Nach Ablauf des derzeitigen Betreibervertrages entscheidet der Landkreis im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung in Abstimmung mit der Hansestadt Uelzen, ob und ggf. wie die stationären Anlagen in Oldenstadt weiterbetrieben werden.

##### **§ 3 Kosten**

1. Die Hansestadt Uelzen erstattet dem Landkreis Uelzen entsprechend § 5 Abs. 5 NKomZG eine Pauschale für die Kosten (Personal- und Sachkosten sowie Abschreibungen) der KGÜ. Die Pauschale beträgt derzeit 80.000 Euro pro Jahr.
2. Die Pauschale ist in monatlichen Raten jeweils zum Monatsletzten zu zahlen.
3. Eine Überprüfung der Höhe der angesetzten Pauschale erfolgt erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und dann jeweils zwei Jahre nach Änderung der Pauschale. Eventuelle Anpassungen erfolgen dann zum darauffolgenden Vertragsjahr. Anpassungen erfolgen nur, wenn die tatsächlichen Kosten sich wesentlich erhöhen (> 10.000 Euro) oder unter 80.000 Euro sinken.

##### **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt drei Jahre ab Inkrafttreten gemäß § 5. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
2. Jede Vertragspartei hat das Recht, nach Treu und Glauben eine Anpassung des Vertragsinhalts zu verlangen oder die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ihr das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.
3. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fällt die Aufgabe KGÜ (vorbehaltlich etwaiger Rechtsänderungen) wieder zurück an die Hansestadt Uelzen.

##### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 6 NKomZG) in Kraft.

Uelzen, 19.07.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

(Siegel)

Uelzen, 22.07.2021

LANDKREIS UELZEN

Dr. Blume  
Landrat

(Siegel)

### **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

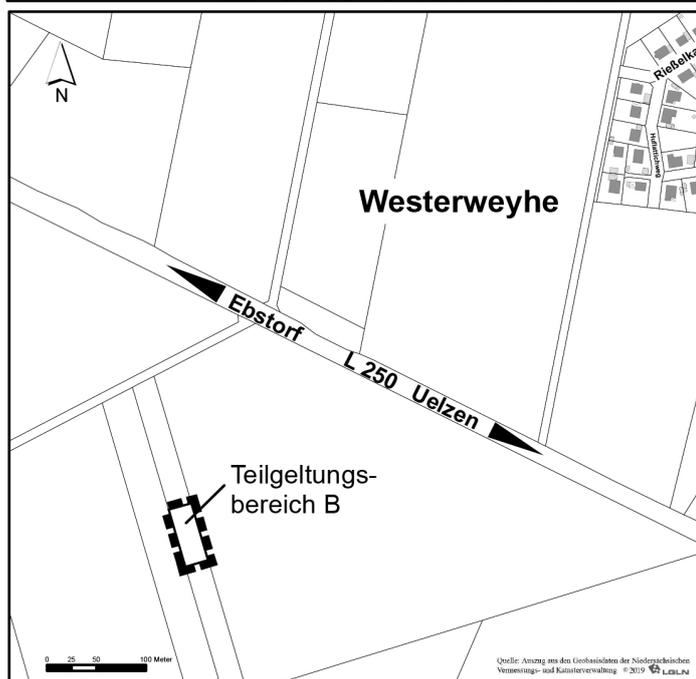
#### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 257 „Auf der Marsch“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 den Bebauungsplan Nr. 257 „Auf der Marsch“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Uelzen vom 30. Dezember 2003 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. Dezember 2003 in Kraft.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 257 sind in den beigefügten Stadtkartenauszügen durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 257 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-

vorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.07.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

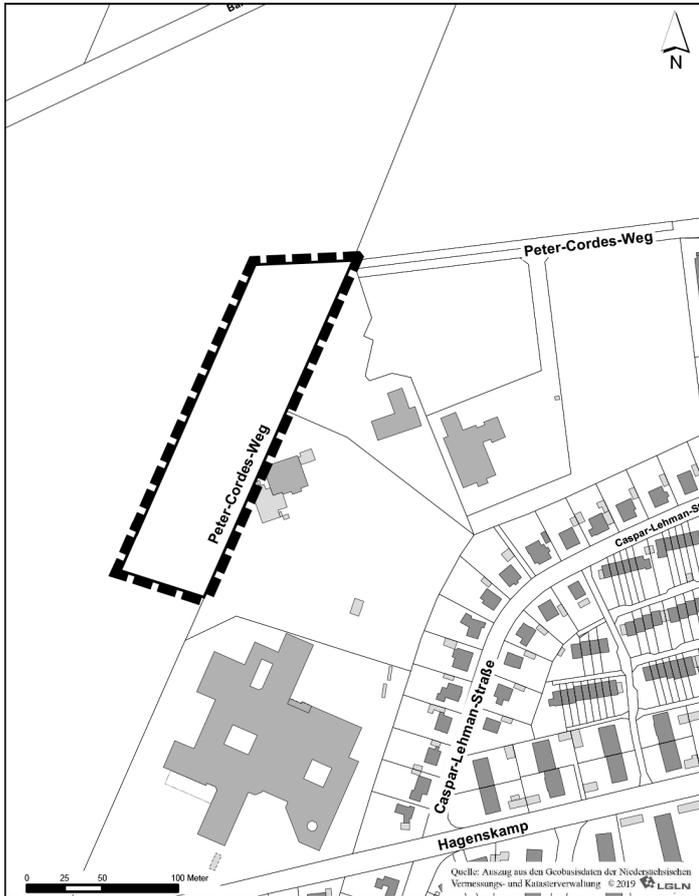
### Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 258 „Klinikzufahrt Fichtengrund“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17.11.2003 den Bebauungsplan Nr. 258 „Klinikzufahrt Fichtengrund“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Uelzen vom 15. Dezember 2003 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2003 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



## Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 267 „Ronnewiesen – Gr. Liedern“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 31.10.2005 den Bebauungsplan Nr. 267 „Ronnewiesen – Gr. Liedern“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Uelzen vom 30. November 2005 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. November 2005 in Kraft. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 267 sind in den beigefügten Stadtkartenauszügen durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 258 (bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

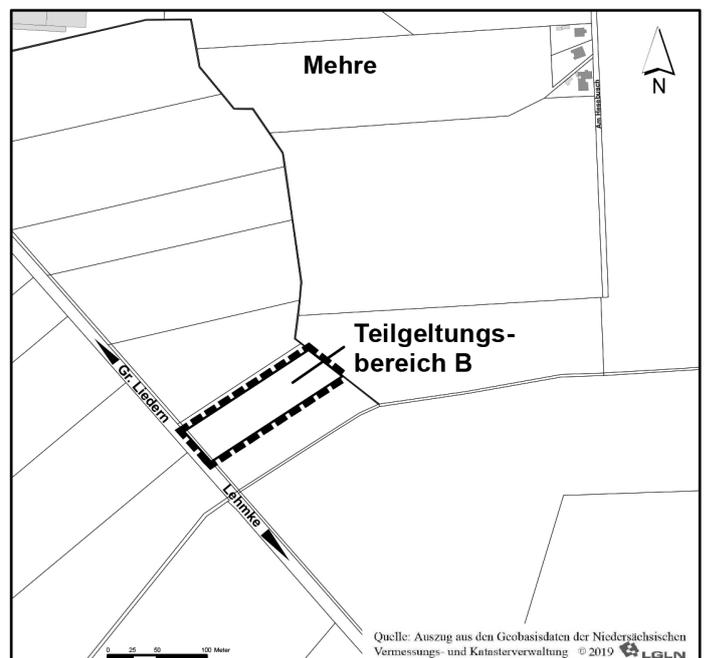
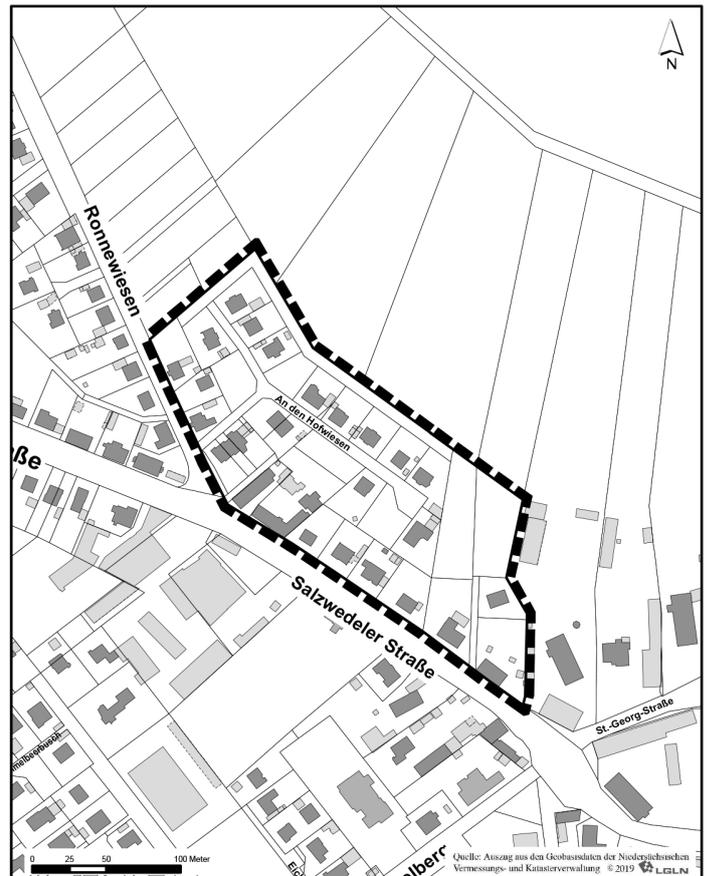
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind. Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 13.07.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 267 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind. Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 20.07.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

## Zweckvereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der Durchführung des Zensus 2022 zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Lüneburg

Der **Landkreis Lüneburg**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die **Hansestadt Uelzen**, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vereinbaren gemäß § 2 Abs. 5 NKomVG folgendes:

### Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Vereinbarung bezüglich der Ihnen obliegenden Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022).

### § 1 Vertragszweck

Die Hansestadt Uelzen überträgt dem Landkreis Lüneburg die nach dem Nds. AG ZensG 2022 ihr obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Die der Hansestadt Uelzen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Landkreis Lüneburg über.

### § 2 Ort der Leistung

Die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle werden in von der Kreisverwaltung des Landkreises Lüneburg in Lüneburg gestellten Räumlichkeiten wahrgenommen.

### § 3 Mitwirkung

Die Hansestadt Uelzen stellt dem Landkreis Lüneburg alle für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

### § 4 Personal

- (1) Der Landkreis Lüneburg setzt für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 Stelle A 10 oder einer dieser Bewertung entsprechenden Eingruppierung sowie, soweit erforderlich, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 6 ein.
- (2) Die Hansestadt Uelzen weist dem Landkreis Lüneburg für die Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe nach dem Nds. AG ZensG 2022 eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Umfang von bis zu 1,0 Stelle E 8 zu. Die Inanspruchnahme erfolgt durch den Landkreis Lüneburg entsprechend des entstehenden Arbeitsaufwands.
- (3) Die Vertragspartner haben jeweils das von ihnen zur Verfügung gestellte Personal im Rahmen der kommunal üblichen Haftungsübernahme haftungsrechtlich für die ihnen nach dem Nds. AG ZensG 2022 obliegenden Aufgaben abzusichern.
- (4) Das einzusetzende Personal wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (5) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüneburg auch mit der Hansestadt Lüneburg eine Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NStatG abschließt. Sowohl die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Uelzen, als auch zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg sind auf die Aufgabenübertragung zur Erledigung der Aufgaben nach dem Nds. AG ZensG 2022 gerichtet.

### § 5 Verwaltungskosten/Kostenerstattung

- (1) Die den Vertragspartnern nach dem Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen vereinnahmen die Vertragspartner zunächst jeweils selbst.
- (2) Die Personalkosten trägt jeder Kooperationspartner für das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal.
- (3) Die Kosten für die Büro- und IT-Ausstattung eines Arbeitsplatzes trägt die Hansestadt Uelzen entsprechend des jeweils geltenden KGSt-Wertes für die jährlichen Sachkosten je Büroarbeitsplatz mit IT.
- (4) Die der Hansestadt Uelzen nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen für Personalkosten erhält der Landkreis Lüneburg, sofern sie die Kosten für die nach § 4 dieser Vereinbarung zu leistende Personalgestellung der Hansestadt Uelzen überschreiten.
- (5) Die Sachkosten (z.B. Porto, Druck- bzw. Vervielfältigungskosten, Mietkosten etc.) werden im Verhältnis der jeweiligen amtlichen Fallzahlen zur Gesamtfallzahl abgerechnet. Die Kosten werden vom Landkreis Lüneburg vierteljährlich mit der Hansestadt Uelzen abgerechnet.

### § 6 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft und endet mit Fertigstellung der Aufgabenerledigung, spätestens jedoch am 30.09.2023.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (3) Wird diese Vereinbarung durch eine Vertragspartei gekündigt, fallen die Aufgaben der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 mit Wirksamwerden der Kündigung wieder in die Zuständigkeit der Hansestadt Uelzen. Der Landkreis Lüneburg hat der Hansestadt Uelzen die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsergebnisse und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung trägt wieder die Hansestadt Uelzen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten. Die der Hansestadt Uelzen nach § 8 des Nds. AG ZensG 2022 zustehenden Zuweisungen werden in diesem Fall anteilig und verursachungsgerecht nach den jeweils zu tragenden Kosten auf die Hansestadt Uelzen und den Landkreis Lüneburg verteilt.
- (5) Wird diese Vereinbarung durch eine der Vertragsparteien gemäß Absatz 2 gekündigt, unterrichtet der Empfänger der Kündigung das Landesamt für Statistik Niedersachsen über deren

Eingang und den Zeitpunkt, zu dem mit dieser Kündigung die übertragenen Aufgaben an die Hansestadt Uelzen zurückfallen werden.

**§ 7 Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner ursprünglich gewollt haben.
- (2) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung angemessen, ausgerichtet nach ihrem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (3) Durch eine von dem Vereinbarungstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (4) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung der Vereinbarung aufzunehmen.
- (5) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Die Hansestadt Uelzen wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen über den Abschluss dieser Vereinbarung unverzüglich nach deren Inkrafttreten informieren.

**§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt für den Landkreis Lüneburg im Amtsblatt für

den Landkreis Lüneburg für die Hansestadt Uelzen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Jede Vertragspartei ist für die Bekanntmachung in dem jeweiligen für sie relevanten Amtsblatt verantwortlich.

Lüneburg, den 11.08.2021

LANDKREIS LÜNEBURG

Gez. Jens Böther  
Landrat

Uelzen, den 29.07.2021

HANSESTADT UELZEN

Gez. Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 08. Juni 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	11.872.653	84.700	29.500	11.927.853
ordentliche Aufwendungen	11.772.539	217.385	64.000	11.925.924
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.427.100	84.700	29.500	11.482.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.801.400	214.900	64.000	10.952.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	127.000	750.300	0	877.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.075.600	4.735.100	0	5.810.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	948.600	3.984.800	0	4.933.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.000	47.700	0	376.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.502.700	4.819.800	29.500	17.293.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.206.000	4.997.700	64.000	17.139.700

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 948.600 Euro auf 4.933.400 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 3.500.000 Euro auf 4.500.000 Euro neu festgesetzt.

## § 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Wrestedt, 08.06.2021

Gez. Michael Müller

(Siegel)

Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 22.07.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2021) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme ggfls. nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 23. August 2021

Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel, Ortsteile Bargdorf, Hohnstorf, Steddorf**

Am 15.10.2020 hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel den Feststellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Uelzen mit Bescheid vom 04.03.2021 (Zeichen: 63/41/02/30) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ohne Nebenbestimmungen genehmigt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 30. Änderung, Teilblatt 1, 2 und 3 des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht können von allen Interessierten im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Außerdem können die Unterlagen des Flächennutzungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen) im Internet unter [www.bienenbuettel.de](http://www.bienenbuettel.de) oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter [uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

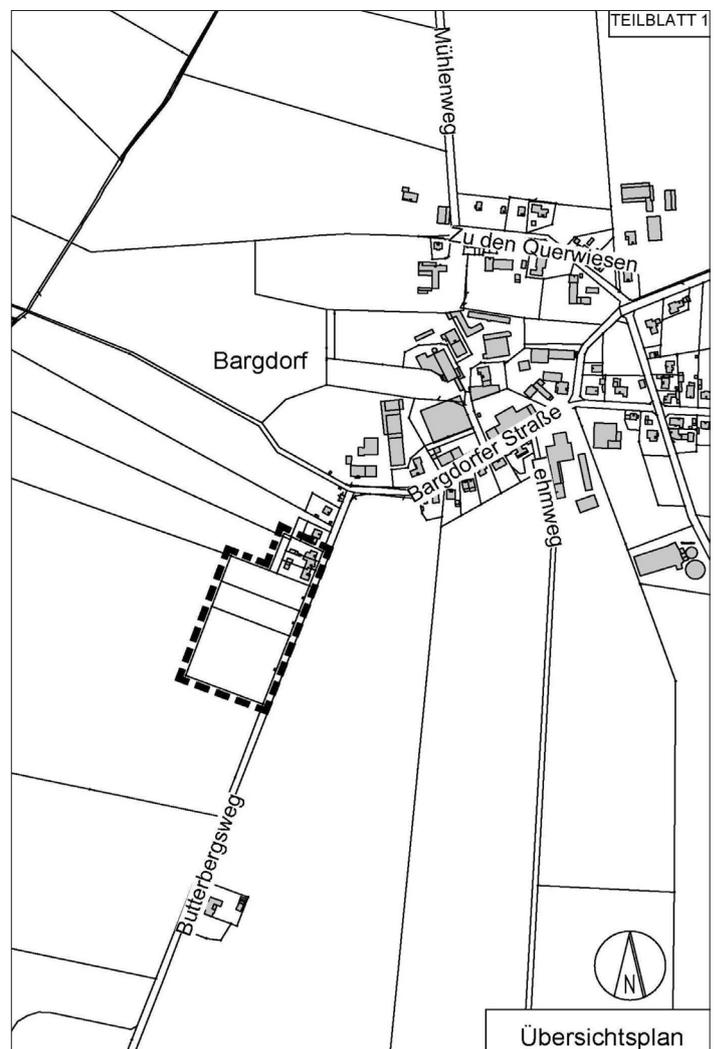
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Bienenbüttel, den 24.08.2021

Dr. Franke  
- Bürgermeister -

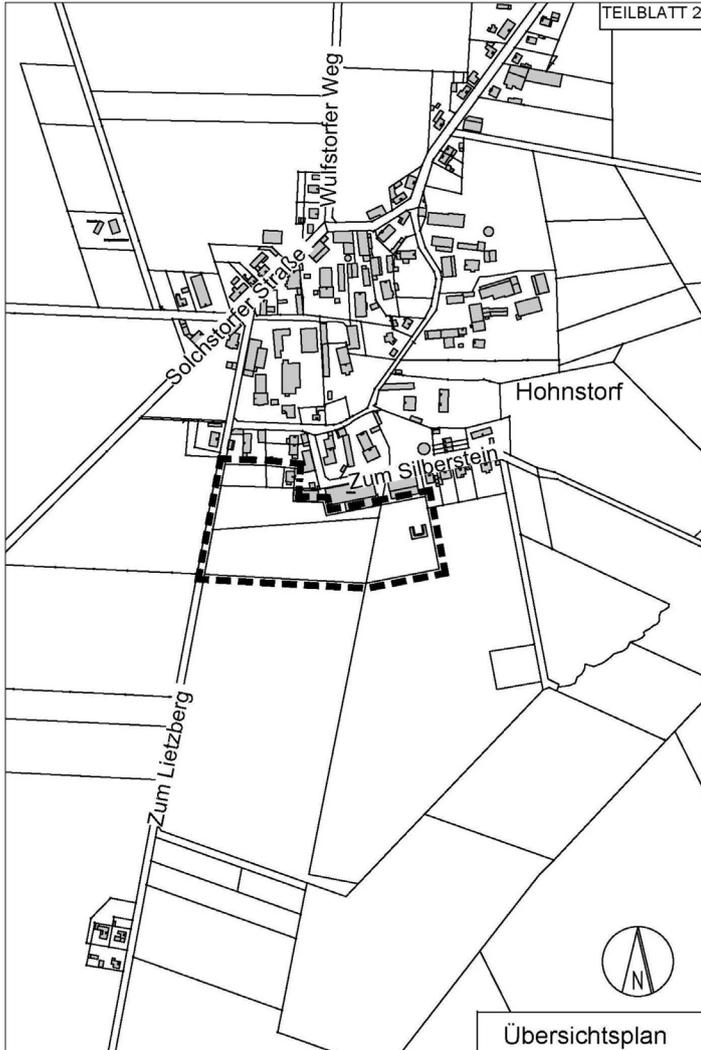
### Gemeinde Bienenbüttel **30. Änderung des Flächennutzungsplans Teilblatt 1 (Bargdorf)** Übersichtsplan, ohne Maßstab



Gemeinde Bienenbüttel

**30. Änderung des Flächennutzungsplans Teilblatt 2 (Hohnstorf)**

Übersichtsplan, ohne Maßstab



Gemeinde Bienenbüttel

**30. Änderung des Flächennutzungsplans Teilblatt 3 (Steddorf)**

Übersichtsplan, ohne Maßstab

